

Viertes Buch: Familienrecht

VIERTES BUCH
FAMILIENRECHT

Erster Abschnitt

Bürgerliche Ehe

Erster Titel

Verlöbniß

§1297

(1) Aus einem Verlöbniße kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

(2) Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

§1298

(1) *Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniße zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.*

(2) *Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.*

(3) *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.*

Anmerkung:

Diese Bestimmung entspricht nicht den Prinzipien der Verfassung und dem Wesen der Ehe und ist daher nach Art. 30, 144 der Verfassung nicht mehr anwendbar.

§1299

Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt